



**Protokollauszug
a.o. Stadtratssitzung vom 13. Mai 2020**

**97/2020 20.03.00 Leon Café Bar, Ringstrasse 5
Gesuch um Dauerbewilligung für verlängerte Öffnungszeiten**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 24. Dezember 2019 ersucht Gürbüz Ilter von der Leon Café Bar, Ringstrasse 5, 8952 Schlieren, um einen dauernden Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde jeweils am Freitag und Samstag bis um 02.00 Uhr.

2. Erwägung

Gemäss § 5 des Gastgewerbegesetzes ist seit dem 1. Januar 1998 die Gemeindebehörde für die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligungen zuständig.

Die Leon Café Bar befindet sich in der Zentrumszone (Z 1.10). In dieser Zone kann gemäss SRB 152 vom 29. Mai 2006 ein Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde von jeweils Freitag und Samstag bis um 02.00 Uhr gewährt werden. Um die Nachtruhe zu gewährleisten, hat die Betriebsführung mit genügend Personal für Ruhe und Sicherheit auch ausserhalb des Lokals zu sorgen. Die Fenster und Türen des Lokals sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Für die Besucher des Lokals stehen genügend Parkplätze auf privatem Grund zur Verfügung.

Die Dauerbewilligung für verlängerte Öffnungszeiten kann somit erteilt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Leon Café Bar an der Ringstrasse 5, vertreten durch Gürbüz Ilter, wird die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde ab sofort wie folgt erteilt:
 - Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr

An Vorabenden der hohen Feiertage und an diesen selbst, gelten die ordentlichen Öffnungszeiten.

2. Gemäss Art. 19 der Polizeiverordnung der Stadt Schlieren gilt ab 22.00 Uhr die Nachtruhe. Der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe nicht gestört wird.
3. Die Betriebsführung hat mit genügend Personal auch ausserhalb des Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie hat darauf zu achten, dass sich auf den Parkplätzen keine Personen aufhalten und die motorisierten Besuchenden den Parkplatz unverzüglich verlassen.
4. Die Bewilligung kann gemäss § 39 Gastgewerbegesetz bei nachteiligen Auswirkungen, namentlich bei Nachtruhestörung oder Nichterfüllung der Auflagen, jederzeit entzogen werden.
5. Die Bewilligung erlischt mit einer Konzeptänderung, der dauernden Aufgabe oder dem Untergang des Betriebs.

6. Die Kosten dieser Bewilligung von Fr. 400.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Im Weiteren werden für die Ausübung behördlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen pro Jahr Fr. 1'500. 00 erhoben.

Die Kosten von Fr. 1'900.00 sind innert 120 Tagen, nach Erhalt der Bewilligung an die Stadt Schlieren zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angesetzten Frist, erlöscht die Bewilligung automatisch. Die Kosten für die Bewilligungserteilung in Höhe von Fr. 400.00 bleiben geschuldet.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, unter Beilage einer Kopie des Beschlusses bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.
8. Mitteilung an
- Leon Café Bar, Gürbüz Ilter, Ringstrasse 5, 8952 Schlieren
(mit Einzahlungsschein und eingeschrieben)
 - Stadtpolizei Schlieren/Urdsdorf
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.